

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR PERSONALVERMITTLUNG

gültig ab 02. Oktober 2023

TROVO talented people GmbH
Schopenhauerstraße 34/6
A-1180 Wien
+43 676 51 47 222
office@trovo.at
Firmenbuchnummer 612420v
Handelsgericht Wien
Mitglied der WKO

I. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachstehend „AGB“) kommen bei sämtlichen Rechts- und Geschäftsbeziehungen der TROVO talented people GmbH (nachstehend „TROVO“) im Rahmen der Erbringung von Personalvermittlungsleistungen an den Kunden zur Anwendung. TROVO schließt sämtliche Vereinbarungen und Verträge in diesem Zusammenhang ausschließlich auf Basis dieser AGB ab. Allfällige widersprechende Vertragsbedingungen des Kunden kommen daher ausdrücklich nicht zur Anwendung.

II. Vertragsgegenstand

TROVO vermittelt Personal (echte Dienstnehmer) aus sämtlichen Wirtschaftsbereichen und -sektoren (nachstehend „Arbeitskräfte“) auf Grundlage von konkreten Anforderungsprofilen des Kunden.

In diesem Zusammenhang bietet TROVO zwei verschiedene „Pakete“ an:

- „Active Sourcing“
TROVO berät den Kunden und führt Recherchen im Bewerberpool durch, recherchiert über Netzwerkpartner, offen zugängliche Jobbörsen sowie sonstige

Informationen im Internet. TROVO führt ein Briefing mit dem Kunden zur Spezifikation des Bewerberprofils und in weiterer Folge Gespräche mit geeignet erscheinenden Kandidaten durch. Unterlagen und Informationen zu geeigneten Kandidaten werden von TROVO sodann dem Kunden übermittelt. Mit der Übermittlung geeigneter Kandidaten an den Kunden ist der Auftrag beendet. Der Kunde kümmert sich in diesem Fall um alles weitere, beispielsweise folgende Vorstellungsgespräche, selbst.

- „Executive Search“

TROVO berät den Kunden und führt Recherchen im Bewerberpool durch, recherchiert über Netzwerkpartner, offen zugängliche Jobbörsen sowie sonstige Informationen im Internet. TROVO führt ein Briefing mit dem Kunden zur Spezifikation des Bewerberprofils und in weiterer Folge Gespräche mit geeignet erscheinenden Kandidaten durch. Unterlagen und Informationen zu geeigneten Kandidaten werden von TROVO sodann dem Kunden übermittelt. Bei Interesse des Kunden wird TROVO ein Vorstellungsgespräch zwischen dem Kunden und dem Kandidaten koordinieren und an diesem auch teilnehmen. Die Endauswahl der Arbeitskräfte obliegt dem Kunden.

Sollte die von TROVO vermittelte und vom Kunden unter Vertrag genommene Arbeitskraft von sich aus das Dienstverhältnis innerhalb der ersten sechs Monate beenden, wird TROVO dem Kunden zumindest drei weitere Kandidaten namhaft machen. Für diese Leistung wird kein zusätzliches Entgelt fällig.

Vom Kunden zur Personalsuche gewünschte Inserate und sonstige im Zuge der Leistungserbringung notwendige Spesen werden zuzüglich Abgaben und Steuern in Rechnung gestellt.

Ausdrücklich nicht vom Leistungsumfang von TROVO umfasst sind die Prüfung und Abklärung sämtlicher gesetzlichen Voraussetzungen, insbesondere arbeitsmarkt- und fremdenrechtliche Angelegenheiten.

III. Entgelt

Das vom Kunden an TROVO zu leistende Nettoentgelt ergibt sich aus dem zwischen TROVO und dem Kunden jeweils abgeschlossenen Personalvermittlungsvertrag.

Die Fälligkeit des zu leistenden Nettoentgelt stellt sich beim Paket „Active Sourcing“ wie folgt dar:

- 40% sind binnen 10 Tagen nach Vertragsabschluss zwischen TROVO und dem Kunden zur Zahlung fällig (1. Rate),
- 60% sind binnen 10 Tagen nach Übermittlung von geeigneten Kandidaten an den Kunden zur Zahlung fällig (2. Rate).

Die Fälligkeit des zu leistenden Nettoentgelts stellt sich beim Paket „Executive Search“ wie folgt dar:

- 35% sind binnen 10 Tagen nach Vertragsabschluss zwischen TROVO und dem Kunden zur Zahlung fällig (1. Rate),
- 35% sind binnen 10 Tagen nach Namhaftmachung von zumindest zwei Kandidaten gegenüber dem Kunden zur Zahlung fällig (2. Rate),
- 30% sind binnen 10 Tagen nach Dienstvertragsabschluss zwischen dem Kunden und der vermittelten Arbeitskraft zur Zahlung fällig (3. Rate) – unabhängig davon, ob der Personalvermittlungsvertrag zwischen TROVO und dem Kunden zu diesem Zeitpunkt noch aufrecht ist.

Dem Dienstvertragsabschluss zwischen dem Kunden und der vermittelten Arbeitskraft gleichzusetzen ist, wenn

- die (selbstständige oder unselbstständige) Beschäftigung der vermittelten Arbeitskraft über einen Dritten erfolgt,
- die vermittelte Arbeitskraft für eine andere Position als jene, für die sie ursprünglich vermittelt wurde, direkt oder über einen Dritten (selbstständig oder unselbstständig) beschäftigt wird.

Der Kunde ist verpflichtet, TROVO umgehend über einen allfälligen Dienstvertragsabschluss mit der vermittelten Arbeitskraft und über diesem gleichzusetzende Ereignisse (siehe vorheriger Absatz) sowie über dessen jährlichen Bruttolohn zuzüglich sämtlicher allfälliger Nebenleistungen zu informieren.

Sollte der tatsächliche jährliche Bruttolohn zuzüglich sämtlicher allfälliger Nebenleistungen bei Dienstvertragsabschluss zwischen dem Kunden und der vermittelten Arbeitskraft von dem in der Positionsbeschreibung angegebenen Betrag abweichen, so wird das vom Kunden an TROVO zu leistende Nettoentgelt entsprechend angepasst. Zu diesem Zweck ist der Kunde verpflichtet, TROVO durch Vorlage einer Kopie der Teile des Dienstvertrages, aus dem sich die Gehaltsbestandteile, das Unterzeichnungsdatum sowie die Unterschriften der Vertragsparteien des Dienstvertrages ergeben, Auskunft über den jährlichen Bruttolohn der Arbeitskraft zu erteilen. TROVO wird darüber hinaus das Recht

eingräumt, die Gehaltskonditionen des Dienstverhältnisses direkt bei der vermittelten Arbeitskraft zu erfragen.

IV. Provisionsanspruch in Fällen fehlenden Vermittlungserfolges („Executive Search“)

Die beiden ersten Raten des zu leistenden Nettoentgelts gemäß Punkt III. sind vom Kunden unabhängig von einem Vermittlungserfolg zu leisten. Sollte TROVO binnen 12 Monaten nach Vertragsabschluss dem Kunden keine für diesen geeigneten Kandidaten präsentieren, gilt der abgeschlossene Personalvermittlungsvertrag als beendet. In diesem Fall ist die 3. Rate des zu leistenden Nettoentgelts gemäß Punkt III. durch den Kunden nicht zu leisten. Eine Rückforderung der beiden ersten Raten ist jedoch ausgeschlossen.

Der Kunde hat TROVO als Entschädigung für Aufwendungen und Mühewaltungen auch ohne einen zurechenbaren Vermittlungserfolg hingegen das gesamte Nettoentgelt gemäß Punkt III. (somit auch die 3. Rate) zu bezahlen, wenn

- ein Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und der vermittelten Arbeitskraft wider Treu und Glauben nur deshalb nicht zustande kommt, weil der Kunde entgegen dem bisherigen Verhandlungsverlauf einen für das Zustandekommen des Geschäfts erforderlichen Rechtsakt ohne nennenswerten Grund unterlässt,
- mit der vermittelten Arbeitskraft ein anderes als ein zweckgleichwertiges Geschäft zustande kommt, sofern die Vermittlung in den Tätigkeitsbereich von TROVO fällt,
- das Vertragsverhältnis der vermittelten Arbeitskraft nicht mit dem Kunden, sondern mit einer anderen Person zustande kommt, weil der Kunde dieser die ihm von TROVO bekannt gegebene Möglichkeit zum Abschluss mitgeteilt hat oder das Geschäfts nicht mit der vermittelten Arbeitskraft, sondern mit einer anderen Person zustande kommt, weil die vermittelte Arbeitskraft dieser die Geschäftsgelegenheit bekannt gegeben hat.

V. Zahlungsverzug

TROVO ist im Falle eines Zahlungsverzugs des Kunden berechtigt, unternehmerische Zinsen laut § 456 UGB sowie sämtliche mit der Einforderung des offenen Rechnungsbetrages entstehende Kosten (Mahnspesen, Inkassokosten, Anwaltskosten etc.) zu verrechnen.

TROVO ist im Falle eines Zahlungsverzugs des Kunden außerdem berechtigt, sämtliche Leistungen sofort einzustellen.

VI. Information

Der Kunde ist verpflichtet, Änderungen in der Firma oder seines Namens, der Adress- und Kontaktdaten TROVO unverzüglich bekannt zu geben.

VII. Haftung

Soweit dies nicht gegen zwingendes Recht verstößt, haftet TROVO für den Ersatz von Schäden, die im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis von TROVO dem Kunden verursacht werden, nur für den Fall, dass die Verursachung dieser Schäden grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt wurde. Die Haftung für grobe Fahrlässigkeit ist mit dem Entgelt, das für den jeweiligen Vermittlungsauftrag vereinbart wurde, beschränkt. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für den Ersatz von Personenschäden.

Die von TROVO zu den vermittelten Arbeitskräften gemachten Angaben beruhen auf Informationen und Auskünfte von Dritten. TROVO übernimmt daher keinerlei Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Angaben sowie für die Echtheit und Richtigkeit allenfalls weitergeleiteter Dokumente.

VIII. Vertraulichkeit/Datenschutz

TROVO überlässt dem Kunden vertrauliche und nur für ihn bestimmte Informationen zu den vermittelten Arbeitskräften. Der Kunde hat die Vertraulichkeit dieser Informationen zu achten.

Der Kunde ist nicht berechtigt, die im Zusammenhang mit der Personalvermittlung erlangten Daten und Informationen über die von TROVO vermittelte Arbeitskraft an Dritte weiterzugeben. Der Kunde darf die im Zusammenhang mit der Personalvermittlung erlangten Daten und Informationen über die von TROVO vermittelte Arbeitskraft ausschließlich zu Zwecken der Bewertung und Auswahl der vermittelten Arbeitskraft sowie zur Begründung eines Dienstverhältnisses mit dieser verwenden.

TROVO stellt den Erstkontakt zwischen dem Kunden und der zu vermittelnden Arbeitskraft her. Jegliche Kontaktaufnahme durch den Kunden vorab ist unzulässig.

TROVO und der Kunde sind verpflichtet, die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes (DSG), der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie allfällige weitere gesetzliche Geheimhaltungsverpflichtungen einzuhalten.

Mit Übermittlung der personenbezogenen Daten der zu vermittelnden Arbeitskraft an den Kunden wird der Kunde in Hinblick auf diese personenbezogenen Daten Verantwortlicher im Sinne der DSGVO.

IX. Zeitraum

Der Zeitraum, in dem der Entgeltanspruch für den Fall einer Zusammenarbeit mit der vermittelten Arbeitskraft dem Grunde nach besteht, beträgt 24 Monate ab Herstellung des Erstkontakts durch TROVO zwischen dem Kunden und der vermittelten Arbeitskraft (ungeachtet anderweitiger Anstellungsverhältnisse oder freier Tätigkeiten der vermittelten Arbeitskraft in diesem Zeitraum).

X. Keine Vermittlungsgarantie

TROVO gibt keine Garantie oder Gewährleistung für eine erfolgreiche Vermittlung oder für eine bestimmte Dauer des vermittelten Dienstverhältnisses ab.

XI. Benachrichtigungspflicht

Der Kunde ist verpflichtet, TROVO unverzüglich zu benachrichtigen, sobald der Kunde für die von ihm ausgeschriebene Stelle einen geeigneten Kandidaten gefunden hat und es mit diesem zu einer Vertragsunterzeichnung gekommen ist.

XII. Dauer des Vertrags

Das Vertragsverhältnis zwischen TROVO und dem Kunden endet grundsätzlich mit der Vermittlung der gesuchten Arbeitskraft. Das Vertragsverhältnis gilt außerdem als beendet, wenn TROVO binnen zwölf Monaten nach Vertragsabschluss dem Kunden keinen für diesen geeigneten Kandidaten präsentiert.

Das Vertragsverhältnis kann dessen ungeachtet jederzeit aus wichtigen Gründen von jedem der Vertragspartner mit schriftlicher Erklärung ohne Einhaltung einer Frist beendet werden. Als wichtiger Grund ist insbesondere anzusehen, wenn ein

Vertragspartner wesentliche Vertragsverpflichtungen – trotz Mahnung und Nachfristsetzung von zumindest 14 Tagen – verletzt.

XIII. Erfüllungsort/Gerichtsstand/Rechtswahl/Vertragssprache

Erfüllungsort ist der Sitz von TROVO.

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis und diesen AGB ist das sachlich zuständige Gericht in 1010 Wien.

Auf das Vertragsverhältnis und diese AGB ist materielles österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts anwendbar.

Die Vertragssprache ist Deutsch.

XIV. Teilnichtigkeit

Sollten Bestimmungen des Vertragsverhältnisses und dieser AGB rechtsunwirksam, ungültig und/oder nichtig sein oder im Laufe ihrer Dauer werden, so berührt dies die Rechtswirksamkeit und die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragspartner verpflichten sich in diesem Fall, die rechtsunwirksame, ungültige und/oder nichtige Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die rechtswirksam und gültig und in ihrer wirtschaftlichen Auswirkung der ersetzten Bestimmung – soweit als möglich und rechtlich zulässig – entspricht.

XV. Schlussbestimmungen

Alle Erklärungen rechtsverbindlicher Art aufgrund des Vertragsverhältnisses und dieser AGB haben schriftlich an die zuletzt schriftlich bekanntgegebene Adresse des jeweils anderen Vertragspartners zu erfolgen. Wird eine Erklärung an die zuletzt schriftlich bekanntgegebene Adresse übermittelt, so gilt diese dem jeweiligen Vertragspartner als zugegangen.

Die Bezeichnung der für die einzelnen Kapitel gewählten Überschriften dient einzig und allein der Übersichtlichkeit und ist daher nicht zur Auslegung dieser AGB heranzuziehen.



Die Abtretung einzelner Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis sind nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des anderen Vertragspartners gestattet.